



Vorlage an den Landrat

über die parlamentarische Initiative von Bruno Krähenbühl vom 2. September 1999 betreffend Regelung der Mitwirkungsrechte des Kantons gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (Änderung des Landratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landrates)

Vom 13. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis:

<i>Übersicht</i>	2
A. Ausgangslage	3
B. Rechtliche Grundlagen	5
1. Bundesrechtliche Bestimmungen	5
2. Kantonale Bestimmungen	5
3. Die Regelungen anderer Kantone	6
3.1 Aargau	6
3.2 Basel-Stadt	6
3.3 Bern	6
3.4 Solothurn	7
3.5 Zürich	7
3.6 Waadt	7
3.7 Zusammenfassung	7
C. Rechtliche Auswirkungen	8
1. Beurteilung bezüglich Kantonsreferendum	8
2. Beurteilung bezüglich Kantonsinitiative	8
3. Mitwirkungsmöglichkeiten des Regierungsrates	9
D. Finanzielle Auswirkungen	10
E. Vernehmlassungsverfahren	10
F. Anträge an den Landrat	10

Übersicht

Am 2. September 1999 haben Landrat Bruno Krähenbühl und 20 mitunterzeichnende Landrätinnen und Landräte die parlamentarische Initiative betreffend Regelung der Mitwirkungsrechte des Kantons gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung eingereicht. Mit dieser wird verlangt, dass das Einreichen einer Kantonsinitiative¹ sowie das Ergreifen eines Kantonsreferendums² nicht nur wie heute mit einer Motion oder einem Postulat, sondern neu auch mit einer parlamentarischen Initiative lanciert werden können.

Die Justiz- und Polizeikommission setzte für die Bearbeitung des Vorstosses eine vorberatende Arbeitsgruppe ein. Diese gelangte zum Schluss, dass die parlamentarische Initiative zu unterstützen sei. Die Justiz- und Polizeikommission schloss sich dieser Auffassung an. Daher wird dem Landrat mit der hier unterbreiteten Vorlage beantragt, der parlamentarischen Initiative Krähenbühl betreffend Regelung der Mitwirkungsrechte des Kantons gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe c KV Folge zu leisten und die entsprechenden Änderungen des Landratsgesetzes sowie des Dekrets zum Landratsgesetz (Geschäftsordnung des Landrates) zu beschliessen.

¹ Artikel 160 der Bundesverfassung

² Artikel 141 der Bundesverfassung

A. Ausgangslage

Am 2. September 1999 reichte Landrat Bruno Krähenbühl die von 20 weiteren Landratsmitgliedern mitunterzeichnete parlamentarische Initiative 1999/166 betreffend Regelung der Mitwirkungsrechte des Kantons gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung ein. Der Initiativtext lautet wie folgt:

"Gemäss Art. 160 der neuen Bundesverfassung steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten (Kantonsinitiativen, früher auch Standesinitiativen genannt). Die Kantonsinitiative kann alle Regelungen, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen, insbesondere eine Gesetzes- oder Verfassungsvorlage, zum Gegenstand haben. Sie muss schriftlich an die Bundesversammlung gerichtet werden. Die Kantonsinitiative hat nicht die gleiche rechtliche Tragweite wie die Volksinitiative gemäss Art. 138 und 139 nBV, bei der zwingend eine Volksabstimmung stattfindet; sie ist nur ein Initiativbegehren, ein Antrag an die Bundesversammlung. Diese entscheidet, ob dem Begehren entsprochen wird (Schweiz. Bundesstaatsrecht von Ulrich Häfelin und Walter Haller, 4. neu bearbeitete Auflage 1998). Obwohl in der Vergangenheit nicht sehr wirksam, ist die Kantonsinitiative doch ein Mittel der kantonalen Politik, um auf die Bundespolitik einzuwirken. Laut § 67 unserer Kantonsverfassung gehört die Ausübung dieses Initiativrechts in den Kompetenzbereich des Landrates. Das Gleiche gilt für das Kantonsreferendum gemäss Artikel 141 nBV.

Gemäss § 68 der Geschäftsordnung des Landrates übt der Landrat die bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte auf Antrag des Regierungsrates oder durch einen Vorstoss aus seiner Mitte aus. Nach geltendem Recht stehen dafür zur Zeit lediglich die Motion und das Postulat zur Verfügung. Beide Vorstossarten haben jedoch aus der Sicht des Parlamentes den Nachteil, dass die Federführung nach der Überweisung zuerst nicht mehr beim Parlament, sondern beim Regierungsrat liegt und dieser deshalb insbesondere auf die Terminierung des Geschäftes einen grossen Einfluss ausüben kann. Insbesondere steht der Regierung bei der Motion das Recht zu, für die definitive Ausarbeitung der Initiative zuhanden des Landrates bis zu vier Jahre in Anspruch zu nehmen. Diese Lösung kann aus der Sicht eines selbstbewussten Parlamentes nicht befriedigen. Die Regierung kann ihr nicht genehme Kantonsinitiativen völlig legal so lange "bearbeiten", bis die ihr brisant erscheinende Thematik beispielsweise durch Beschlüsse des Bundesparlamentes obsolet geworden ist. Das Postulat ist noch weniger geeignet als die Motion; mit ihm kann bekannterweise die Regierung nicht zur Vorlage eines bestimmten Antrages verpflichtet werden.

Um die geschilderten Nachteile zu beheben, bietet sich die parlamentarische Initiative an. Allerdings müsste § 36 Abs. 1 LRG in dem Sinne geändert werden, dass künftig auch Entwürfe für Kantonsinitiativen Gegenstand von parlamentarischen Initiativen sein können. Darüber hinaus könnte geprüft werden, ob die parl. Initiative auch für das zweite Mitwirkungsrecht des Kantons, nämlich für das Kantonsreferendum gemäss Art. 141 nBV, geöffnet werden sollte. Gleichzeitig sollte in der Geschäftsordnung des Landrates (§ 13) dem Ratspräsidium die Kompetenz erteilt werden, beschlossene Kantonsinitiativen bzw. -referenden unverzüglich der Bundesversammlung zuzuleiten. Zur Verbesserung der Stellung des Land-

rates bei der Ausübung der bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte müsste also folgendes vorgekehrt werden:

a. Ergänzung des § 36 Abs. 1 Landratsgesetz:

Mit der parl. Initiative können Ratsmitglieder ausgearbeitete Entwürfe einreichen

- a. *für den Erlass, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsbestimmungen;*
- b. *für Beschlüsse über Kantonsreferenden und Kantonsinitiativen (Artikel 141 und Artikel 160 Abs. 1 Bundesverfassung).*

b. Ergänzung des § 13 der Geschäftsordnung des Landrates:

- e. *er oder sie leitet die Beschlüsse über Kantonsreferenden und Kantonsinitiativen an die Bundesversammlung weiter.*

Mit Schreiben vom 20.8.1999 hat der Rechtsdienst des Regierungsrates bestätigt, dass diesem Vorschlag aus rechtlicher Sicht nichts entgegensteht.

Der Landrat wird - gestützt auf § 36 LRG - ersucht, diese parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen und zur Vorberatung an eine geeignete Kommission (Büro, Ratskonferenz oder Justiz- und Polizeikommission) zu überweisen."

Der Landrat überwies die parlamentarische Initiative an seiner Sitzung vom 16. Dezember 1999 einstimmig an die Justiz- und Polizeikommission zur Vorberatung.

Am 28. Februar 2000 beschloss die Justiz- und Polizeikommission, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Matthias Zoller (Vorsitz), Peter Tobler und Bruno Krähenbühl einzusetzen. Diese behandelte das Geschäft am 13. Oktober 2000 im Beisein von Stephan Mathis, Direktionssekretär JPMD, und erstellte am 17. Oktober 2000 ihren Bericht zu Händen der Justiz- und Polizeikommission. Am 6. November 2000 beschloss die Kommission, eine entsprechende Vorlage an den Landrat auszuarbeiten.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Bundesrechtliche Bestimmungen

Nach der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV] steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten (Kantonsinitiative, Artikel 160 Absatz 1 BV). Zudem können acht Kantone zusammen ein Referendum gegen bestimmte Geschäfte verlangen (Kantonsreferendum, Artikel 141 Absatz 1 BV). Die Kantonsinitiative³ und das Kantonsreferendum waren bereits in der alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV) vorgesehen⁴. Das Bundesrecht legt allerdings nicht fest, welches kantonale Organ für die Einreichung der Kantonsinitiative oder für das Ergreifen des Kantonsreferendums zuständig ist. Dies zu regeln ist Sache des kantonalen Rechts.

2. Kantonale Bestimmungen

In unserem Kanton werden die bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte vom Landrat ausgeübt (§ 67 Absatz 1 Buchstabe b KV). Auslöser ist entweder ein Antrag des Regierungsrats oder ein parlamentarischer Vorstoss⁵. Will der Landrat seine Mitwirkungskompetenz wahrnehmen, ohne dass der Regierungsrat von sich aus eine Vorlage ausgearbeitet hat, kann er die Regierung mit einer Motion oder einem Postulat auffordern, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten⁶. Die Federführung bei der Bearbeitung der Motion oder des Postulats liegt bei der Regierung. Diese hat insbesondere auf die Terminierung des Geschäftes einen entscheidenden Einfluss, kann sie doch rechtlich nicht gezwungen werden, den Entwurf für eine Kantonsinitiative dem Landrat vor Ablauf von vier Jahren vorzulegen⁷.

Dagegen steht die parlamentarische Initiative nach geltendem Recht für die Ausübung der bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte durch den Landrat nicht zur Verfügung. Mit diesem Instrument können zwar Entwürfe für den Erlass oder die Änderung, Ergänzung oder Aufhe-

³ unter der früheren Bezeichnung "Standesinitiative"

⁴ Das Kantonsreferendum in Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 89^{bis} Absatz 2 aBV sowie die Standesinitiative in Artikel 93 aBV

⁵ § 68 des Dekrets vom 21. November 1994 zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung des Landrates, SGS 131.1)

⁶ Vgl. §§ 34 f. des Gesetzes vom 21. November 1994 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, SGS 131)

⁷ Für die Motion § 34 Absatz 3 Landratsgesetz; eine Verkürzung dieser Frist durch den Landrat ist nicht möglich. Das Postulat, welches eine kürzere Frist von einem Jahr vorsieht, verpflichtet den Regierungsrat nicht, den Entwurf für eine entsprechende Kantonsinitiative vorzulegen, sondern verlangt lediglich die Prüfung und Berichterstattung.

bung von Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsbestimmungen eingereicht werden, nicht aber solche für eine Kantonsinitiative oder ein Kantonsreferendum⁸.

3. Die Regelungen anderer Kantone

3.1 Aargau

Im Kanton Aargau übt wie bei uns die Legislative – der Grosse Rat – die bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte aus⁹. Jedes Ratsmitglied kann mit einem Antrag auf Direktbeschluss erreichen, dass das Kantonsparlament seine Mitwirkungsrechte wahrnimmt¹⁰. Der Umweg über eine Motion oder ein Postulat ist im Kanton Aargau nicht nötig.

3.2 Basel-Stadt

Auch im Kanton Basel-Stadt steht die Ausübung der Mitwirkungsrechte auf Bundesebene dem Grossen Rat als Kantonsparlament zu¹¹. Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen gehen vom Regierungsrat oder von einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates oder von den Stimmberechtigten aus¹². Dabei ist jedes Mitglied des Grossen Rates berechtigt, die Einreichung einer Kantonsinitiative zu verlangen. Allerdings wird ein solcher Antrag wie ein Anzug behandelt¹³. Ein Anzug ist in etwa mit einem Postulat nach basellandschaftlichen Recht vergleichbar. Bezüglich des Kantonsreferendums findet sich keine Bestimmung. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass ein Kantonsreferendum nur mit einer Motion oder mit einem Anzug initiiert werden kann.

3.3 Bern

Im Kanton Bern übt ebenfalls der Grosse Rat die fraglichen Mitwirkungsrechte aus¹⁴. Die Einreichung einer Kantonsinitiative kann durch einen Antrag des Regierungsrates zu einem Grossratsbeschluss, durch eine Motion oder durch eine parlamentarische Initiative verlangt werden¹⁵. Nicht speziell geregelt ist, wie der Grosse Rat ein Kantonsreferendum initiieren kann. Nach dem Wortlaut des Gesetzes über den Grossen Rat (Artikel 56) ist aber die Initiierung eines Kantonsreferendums über die parlamentarische Initiative zulässig.

⁸ § 36 Absatz 1 Landratsgesetz

⁹ § 82 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung AG

¹⁰ Vgl. § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht

¹¹ § 39a Kantonsverfassung BS

¹² § 38 der Kantonsverfassung BS

¹³ § 38 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

¹⁴ § 79 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung BE

¹⁵ Artikel 75a der Geschäftsordnung für den Grossen Rat

3.4 Solothurn

Wie in den zuvor erwähnten Kantonen übt auch in Solothurn die Legislative (Kantonsrat) die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus¹⁶. Weitere gesetzliche Bestimmungen über die Einreichung einer Kantonsinitiative oder das Ergreifen eines Kantonsreferendums sind aus der solothurnischen Gesetzgebung nicht ersichtlich¹⁷. Da die solothurnische Parlamentsgesetzgebung das Institut der parlamentarischen Initiative nicht kennt, verbleibt einem Parlamentsmitglied – analog zu unserem Kanton – nur die Möglichkeit, eine Motion oder ein Postulat einzureichen, um eine Kantonsinitiative zu lancieren.

3.5 Zürich

Auch im Kanton Zürich kann der Kantonsrat über die Einreichung von Kantonsinitiativen und die Ergreifung von Kantonsreferenden entscheiden¹⁸. Ein Mitglied des Parlaments kann eine Kantonsinitiative oder ein Kantonsreferendum insbesondere auch mit dem Institut der parlamentarischen Initiative initiieren¹⁹.

3.6 Waadt

In der Waadt entscheidet – wie in den anderen Kantonen – ebenfalls das Kantonsparlament (der Grosse Rat) über die Einreichung einer Kantonsinitiative und die Ergreifung des Kantonsreferendums²⁰. Während für die Ergreifung des Kantonsreferendums eine spezielle Bestimmung besteht²¹, wird die Kantonsinitiative soweit ersichtlich nicht speziell geregelt.

3.7 Zusammenfassung

In allen erwähnten Kantonen ist das Parlament für die Einreichung von Kantonsinitiativen sowie für die Ergreifung des Kantonsreferendums zuständig, wobei vom Letzteren noch nie Gebrauch gemacht wurde²². Wie diese Mitwirkungsrechte im Parlament initiiert werden können, wird unterschiedlich geregelt. Eine eindeutige Tendenz lässt sich nicht erblicken. Denkbar ist die Initiierung durch eine parlamentarische Initiative oder durch ein anderes Institut, das eine direkte Erledigung ermöglicht (Kanton Aargau: Direktbeschluss) oder durch eine Motion oder ein Postulat.

¹⁶ Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g Kantonsverfassung SO

¹⁷ Abgesehen davon, dass die solothurnische Verfassung vorsieht, dass auch eine Volksinitiative betreffend Einreichung einer Standesinitiative eingereicht werden kann.

¹⁸ § 31 Ziffer 2a und § 35 Kantonsverfassung ZH

¹⁹ § 25 Absatz 1 des Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates

²⁰ Artikel 52 Kantonsverfassung VD

²¹ Artikel 156 des Gesetzes über den Grossen Rat

²² Vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. Auflage, Zürich 1998, Rz 198

C. Rechtliche Auswirkungen

Die mit der parlamentarischen Initiative Krähenbühl vorgeschlagene Modifizierung der heutigen Verfahrensregeln für die Ausübung der bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte des Kantons hat zum Ziel, dem Landrat zu ermöglichen, dass er künftig auch selbst – ohne Vermittlung durch den Regierungsrat – aktiv werden kann, sollte er dies im konkreten Fall als opportun erachten. In diesen Fällen verbleibt die Herrschaft über das gesamte Verfahren beim Landrat, womit seine Stellung gestärkt wird. Rechtliche Bedenken gegenüber diesem Vorgehen bestehen keine.

1. *Beurteilung bezüglich Kantonsreferendum*

Für die Ergreifung des Kantonsreferendums gilt eine Frist von 100 Tagen, was angesichts der notwendigen Anzahl von mindestens 8 referendumswilligen Kantonen sehr kurz ist. Sollte jemals ein Kantonsreferendum ergriffen werden²³, muss also der Landrat rasch und direkt handeln können. Der Umweg über die Regierung, die nur via parlamentarische Vorstösse zum Handeln aufgefordert werden kann, kann längere Zeit beanspruchen und den Landrat in diesem Fall handlungsunfähig machen. Im Weiteren geht es bei Kantonsreferenden lediglich um die Frage, ob ein Referendum ergriffen werden soll. Es müssen keine Gesetzestexte ausgearbeitet werden, es ist ausschliesslich der politische Entscheid für oder gegen ein Referendum zu fällen. In diesen Fällen ist es nicht nötig, dass die Regierung die Verfahrensherrschaft inne hat. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bleiben trotzdem gewahrt (s. nachfolgend Ziffer 3).

2. *Beurteilung bezüglich Kantonsinitiative*

Insbesondere bei Kantonsinitiativen soll der Landrat die Möglichkeit erhalten, die ihm von Verfassungs wegen zukommenden Mitwirkungsrechte tatsächlich und in vollem Umfang wahrzunehmen. Auch bei einer Kantonsinitiative ist der Faktor Zeit zu berücksichtigen. Deren Einreichung ist zwar an keine Frist gebunden, doch gilt es die politische Aktualität zu beachten. Die Wirkung einer Kantonsinitiative kann ungleich geringer ausfallen, wenn sie nicht während einer aktuellen Debatte eingereicht wird. Deshalb muss dem Landrat auch hier ermöglicht werden, rasch und direkt zu handeln. Durch die Verfahrensherrschaft kann nicht nur die Zeit, sondern auch die inhaltliche Gewichtung durch die Behörde selbst beeinflusst werden.

²³ Was bis heute noch nie der Fall war.

Es ist deshalb richtig, dass der Landrat die Möglichkeit erhält, die Verfahrensherrschaft bei sich zu behalten.

Da die Kantonsverfassung explizit den Landrat als zuständig erklärt, die bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte auszuüben, und auch kein Bundesrecht dagegen spricht, ist es mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar, wenn der Landrat im Rahmen einer parlamentarischen Initiative die Verfahrensherrschaft bezüglich Lancierung einer Kantonsinitiative übernimmt. Dabei stehen dem Landrat die notwendigen Ressourcen (Wissen und Technik) zur Verfügung, um das Verfahren sachgerecht durchzuführen. So kann er die Landeskanzlei und den Rechtsdienst des Regierungsrates sowie mit Zustimmung des zuständigen Direktionsvorstehers oder der zuständigen Direktionsvorsteherin auch noch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung beiziehen.²⁴

3. Mitwirkungsmöglichkeiten des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann von sich aus dem Landrat eine Vorlage über die Einreichung einer Kantonsinitiative oder die Ergreifung eines Kantonsreferendums unterbreiten. Andernfalls wird er durch eine Motion dazu beauftragt, oder er wird durch ein Postulat verpflichtet, die Möglichkeit einer Kantonsinitiative²⁵ zu prüfen. Nach geltendem Recht liegt die Verfahrensherrschaft stets beim Regierungsrat, der für die Ausarbeitung der Vorlage verantwortlich ist. Die genannten Möglichkeiten bleiben weiterhin bestehen.

Wird neu dem Regierungsrat die Verfahrensherrschaft durch eine parlamentarischen Initiative genommen, so hat er immer noch während drei Verfahrensschritten die Möglichkeit, Einfluss auf die Meinungsbildung des Landrates zu nehmen. So entscheidet der Landrat über die Überweisung einer parlamentarischen Initiative "im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrates"²⁶. Wird die Initiative anschliessend überwiesen, so unterbreitet die Kommission "das Ergebnis ihrer Beratungen dem Regierungsrat" zur Stellungnahme²⁷, und der Regierungsrat kann während der Beratung im Plenum in drittes Mal zur parlamentarischen Initiative Stellung nehmen²⁸. Angesichts dieser Möglichkeiten wird die Stellung des Regierungsrates bei Kantonsinitiativen durch die hier vorgeschlagene Änderung nicht geschmälert.

²⁴ Vgl. § 79 Absatz 3 KV sowie § 30 und § 31 Absatz 1 Landratsgesetz sowie § 36 Absatz 3 Landratsgesetz

²⁵ Aus zeitlichen Gründen wird es nicht möglich sein, mit einem Postulat die Prüfung eines Kantonsreferendums zu verlangen, da die Referendumsfrist lediglich 100 Tage beträgt (vgl. Artikel 59 Bundesgesetz über die politischen Rechte).

²⁶ § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung

²⁷ § 54 Absatz 3 der Geschäftsordnung

²⁸ § 56 Absatz 2 der Geschäftsordnung

D. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen des Landratsgesetzes und des Dekrets zum Landratsgesetz (Geschäftsordnung des Landrates) haben keine finanziellen Auswirkungen. Es handelt sich lediglich um eine zusätzliche Möglichkeit, die Wahrnehmung der bundesrechtlichen Mitwirkungsrechte durch den Landrat zu initiieren.

E. Vernehmlassungsverfahren

Sämtliche Adressaten, die eine Vernehmlassung einreichten (namentlich CVP, FDP, SP, SVP, Jungfreisinnige Baselland, Regierungsrat und Rechtsdienst des Regierungsrates) befürworten vorbehaltlos, dass dem Landrat neu ermöglicht werden soll, auch direkt – ohne Vermittlung des Regierungsrates – mit einer parlamentarischen Initiative eine Kantonsinitiative oder ein Kantonsreferendum zu lancieren.

F. Anträge an den Landrat

Die Justiz- und Polizeikommission beantragt dem Landrat einstimmig und ohne Enthaltungen

1. Die parlamentarische Initiative 1999/166 betreffend Regelung der Mitwirkungsrechte des Kantons gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe b KV anzunehmen.
2. Den Entwürfen einer Änderung des Landratsgesetzes (Beilage 1) sowie einer Änderung des Dekrets zum Landratsgesetz (Beilage 2) zuzustimmen.

Liestal, 13. Dezember 2001

Im Namen der Justiz- und
Polizeikommission

Der Präsident: Dieter Völlmin

Beilagen:

- Beilage 1: Entwurf Änderung des Landratsgesetzes
- Beilage 2: Entwurf Änderung des Dekrets zum Landratsgesetz

Landratsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994¹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 36 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Mit der parlamentarischen Initiative können Ratsmitglieder ausgearbeitete Entwürfe einreichen

- a. für den Erlass, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsbestimmungen;
- b. für Beschlüsse über Kantonsreferenden und Kantonsinitiativen (Artikel 141 und Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung²).

^{1bis} Die parlamentarische Initiative muss von mindestens 12 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 32.58, SGS 131

² SR 101

Dekret zum Landratsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrates) wird wie folgt geändert:

§ 13 Buchstabe e

Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin hat folgende weitere Aufgaben:

- e. er oder sie leitet die Beschlüsse über Kantonsreferenden und Kantonsinitiativen an die Bundesversammlung weiter.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 32.77, SGS 131.1